

Binsfeld und Delrio, eiferten gegen den Aberglauben des Stigma's. Dagegen war die Tortur den Wenigsten anstößig. Obgleich dieselbe von Alters her an den Päpsten, wie Nicolaus I., Gregor VII. und Gregor IX., entschiedene Gegner gefunden hatte und im canonischen Rechte weder beim Accusations- noch beim gewöhnlichen Inquisitionsverfahren zugelassen worden war, so hatte sie dennoch seit dem 13. Jahrhundert bei dem exceptionellen Verfahren gegen Häretiker allmählig eine beschränkte Anwendung erlangt (s. das Nähere im Art. Inquisitio haereticas pravitatis). Ausgedehnter und grausamer wurde ihre Verwendung, als das Verbrechen der Hexerei dem weltlichen Richter zur Untersuchung zufiel; in Holland (nach Grove, Tribunal ref.) und Norddeutschland (nach Meyfart, Christl. Bedenken Kap. 17, 4—9) ging man noch über das hinaus, was die Carolina erlaubt. Obgleich der subtile Spanier und der listige Italiener an diesen ungeheuren Bestialitäten einen Abscheu haben, und zu Rom nicht gebräuchlich ist, einen Verbrecher über eine Stunde in der Marter zu lassen, so ist es dennoch in Deutschland so weit gekommen, die Peinigung durch einen Tag, durch Tag und Nacht, durch zwei, drei, vier, fünf und mehr Tage und Nächte zu wiederholen, weil der Henker nicht aufhört, zu quälen, der Richter es nicht vergißt, von Neuem zu befehlen. Ich habe in meiner Jugend baumstarke Männer gesehen, welche von der Leiter kamen und sagten, sie wollten lieber zehnmal sterben, als noch einmal die Leiter besteigen. Doch war diese Tortur nicht der zwanzigste Theil der heute im Hexenprozeße üblichen Marter.“ Die Schilberungen des Augenzeugen Meyfart sind haarsträubend. Man entschuldigte sich mit der Berufung, daß die Hexerei ein crimen exceptum sei, welches gestatte, von den üblichen Normen nach Subdunkeln abzuweichen. Man torquierte auf Schabenstiftung an Getreide, Vieh und Menschen, auf Wettermachen, Luftfahrten, Herentänze, Teufelsbuhlschaften und besonders auf Nennung der Complicen. Durch letztern Umstand wuchsen die Hexenprozeße der Hydra gleich in's Ungeheuerliche, und eine Masse unschuldiger Menschen, wie Spee behauptet, neunzig Procent der Angeklagten, wurden dem Tode überliefert. Daß es Subjects gab, welche nach Art des berühmten Faust den Willen hatten, mit dem Satan zu pactiren, um Geld und Gut zu erwerben, ist ebenso gewiß, wie die Sucht so vieler Alchemisten, das Goldmachen zu erlernen. Es gab auch viele, welche an einen fleischlichen Verkehr mit dem Satan glaubten, weil sie solche imaginäre Vorstellungen durch den Gebrauch narcotischer Mittel erzeugten, durch sog. Hexensalben, welche nach Weyers Angaben (1563) aus betäubenden Ingrebiengzien bestanden und zu Hallucinationen führten. Der Aberglaube, daß die Salbe aus dem Körper ungetaufter Kinder besonders wirksam sei, hat zur Verübung des Verbrechens der Kindermorde häufig geführt. Endlich haben viele Ganz- und Halb-Irren sich für

Teufelsbündner und Buhlgenossen gehalten und sich als solche bekannt. Fälle von wirklicher Zauberei und Hexerei gibt auch Spee, der beste Kenner seiner Zeit, zu; ihre Möglichkeit wird durch die Lehre der Kirche bestätigt.

2. Was die Verbreitung des Hexenprozeßes in Deutschland betrifft, so ist von katholischen Gebieten zuerst Trier zu nennen. In Stadt und Land war der Protestantismus eingedrungen und hatte das religiöse Leben schwer geschädigt. Als nun in den Jahren 1586 und 1587 totaler Mißwachs und große Theuerung eintrat, gab das Volk den Hexen die Schuld und verlangte deren Bestrafung. So entstand eine Hexenverfolgung, welche von 1586 bis 1591 dauerte und viele Opfer forderte. In 22 Ortschaften wurden 368 Personen zum Feuertode geführt, selbst der Bürgermeister Flade gehörte zu den Opfern, Pfarrer Loos rettete sich durch Widerruf. Auf die Ausgestaltung der Gerichtsprozeßur wirkte die Schrift des Trierer Weihbischöfes Binsfeld (s. d. Art.) De confessionibus malefactorum et sagarum verhängnißvoll, indem er vom theologischen Standpunkte aus die Richter für berechtigt erklärte, die Angabe der Mißthulbigen vom Angeklagten zu erforschen und auf die so Denuncirten die Untersuchung auszudehnen. Ein Rescript des Kurfürsten vom 18. December 1591 machte diesem Verfahren ein Ende. Im Gebiete von Köln war es damals noch ruhig, während in dem nahen Lothringen ein protestantischer Richter, R. Remigius, binnen 15 Jahren 950 Personen zum Feuer verurtheilte, endlich sich selbst als Hexenmeister angab und in den Flammen starb. Etwas später entstand in den Hochstiften Bamberg und Würzburg aus Anlaß der schlechten Ernten 1626 und 1628 gleichfalls eine Verfolgung, und es sollen während fünf Jahren im Gebiete von Bamberg 600 (actenmäßig nachweisbar 285), in dem von Würzburg 900 Personen verbrannt worden sein, darunter 19 Cleriker. Manchen wurden Snabenbriefe zu Theil, denen zufolge sie mit dem Schwert getödtet und erst dann verbrannt wurden. Während dieser Schreckenszeit verfaß der edle Friedrich v. Spee (s. d. Art.) in Würzburg bei den Verurtheilten das Amt eines Beichtvaters und verfaßte auf Grund seiner Erfahrungen 1631 die berühmte Cautio criminalis für die Obrigkeiten und Magistrats. Gleichzeitig blühte der Prozeß in Kurköln, wo der Hexenrichter Dr. Wurmman sich durch seine Unthaten zu Siegburg, Rheinbach u. a. D. einen traurigen Namen machte (vgl. Annalen des histor. Ver. für den Niederrhein Heft 30, 93 ff. 134 ff.). Leider ist Löhers Anlagenschrift gegen Wurmman bis auf ein einziges Exemplar, aus welchem die Kölnische Volkszeitung 1875 Auszüge brachte, verloren, das Buch des Juristen von Schultheiß, Instruction über den Inquisitionsprozeß gegen Zauberer 1634, zu wenig bekannt. In den Bisthümern Münster und Baderborn fand der Hexenprozeß gleichzeitig mit der Durchführung der Gegenreformation